

Aktuelle Ergänzung:

Der Antragstext wurde am Abend des 12.01.2012 letztmalig mit dem Landesvorstand abgestimmt und in dieser Fassung am 15.01.2012 nachmittags gegen Ende des Parteitages vorgetragen.

1. Die Landesarbeitsgemeinschaft Demokratie und die LAG Frauen des Landesverbandes Schleswig-Holstein werden beauftragt, gemeinsam mit dem Landesvorstand die Satzung des Landesverbandes einschließlich des Frauenstatuts auf Konformität mit der Satzung des Bundesverbandes gemäß §6 Parteiengesetz zu überprüfen und, soweit notwendig, anzupassen. Der erarbeitete Entwurf wird einem der nächsten Landesparteitage noch in 2012 zur Abstimmung vorgelegt.

2. zurückgezogen

Der Antrag wurde mit 96% Zustimmung angenommen und beschlossen.

# Landesverband Schleswig-Holstein

## Landesparteitag 13.-15.01.2012

Anträge zur Änderung der Satzung

AntragstellerInnen:

Jürgen Kaldewey, Caerstin Hunger, Andreas Lübker, Ulrike Kaldewey,

Der Landesparteitag möge beschließen :

1. Die Landesarbeitsgemeinschaft Demokratie des Landesverbandes Schleswig-Holstein wird beauftragt, die Satzung des Landesverbandes auf Konformität mit der Satzung des Bundesverbandes gemäß §6 Parteiengesetz zu überprüfen und anzupassen. Der erarbeitete Entwurf wird dem nächsten Landesparteitag zur Abstimmung vorgelegt.
2. Das Frauenstatut des Landesverbandes Schleswig-Holstein wird mit sofortiger Wirkung aus der Satzung des LV gestrichen. Gemäß Parteiengesetz und Hinweis des Bundesvorstandes ist das Frauenstatut des Bundesverbandes ausnahmslos für alle Gliederungen gültig und wirksam.

### **Begründung zu 1:**

Über allen parteilichen Satzungen, Regelungen und Absprachen steht u.a. das Parteiengesetz. Die bezogene Vorschrift sei hier zitiert:

Parteiengesetz § 6, Satzung und Programm

(1) Die Partei muss eine schriftliche Satzung und ein schriftliches Programm haben. Die Gebietsverbände regeln ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen, soweit die Satzung des jeweils nächsthöheren Gebietsverbandes hierüber keine Vorschriften enthält.

Beispiel 1, Aufnahme von Mitgliedern:

Wichtige Regelungen unserer Satzung widersprechen der Satzung des Bundesverbandes (BV) und sind damit ungültig. So können nach der Satzung des Landesverbandes (LV) Kreisverbände Mitglieder aufnehmen, auch wenn es am Wohnort der Antragstellerin oder des Antragstellers einen Ortsverband gibt. Die Satzung des BV schreibt dagegen eindeutig die Entscheidung über die Aufnahme durch den „zuständigen Gebietsverband der jeweils untersten Ebene“ vor. Soweit vorhanden, darf also beispielsweise nur der zuständige Ortsverband entscheiden!

Beispiel 2, Zurückweisung von Mitgliedern:

Nach Satzung des LV ist die Zurückweisung lediglich mitzuteilen, nach BV-Satzung zu begründen!

Beispiel 3, Frauenstatut:

Siehe Begründung zu 2

Insgesamt kommt es durch Abweichungen von der Bundessatzung und durch sich widersprechende Bestimmungen zu Unsicherheiten bei Entscheidungen (z.B. Zulassung unzulässiger Anträge). Sowohl für Mitglieder als auch in der Außenwirkung ist das zumindest unerfreulich.

Wir bitten um Eure Zustimmung.

>>>

## **Begründung zu 2:**

Das Frauenstatut des LV weicht vom Statut BV ab. Der LV-SH hat ein eigenes Frauenstatut in seiner Satzung formuliert. Beim Landesparteitag am 11.11.2011 wurden Anträge zu diesem Statut eingebracht und zugelassen, obwohl eine Änderung durch den LPT in keinem Fall möglich ist.

Der Antrag und die Historie, die zu seiner Einbringung führte, beschäftigte viele Kreisverbände und Delegierte schon vor dem Landesparteitag. Nach Vorstellung des Antrages am 11.11.11 mühte sich eine Frauenversammlung nahezu zwei Stunden ergebnisoffen mit kontroverser Diskussion. Einen Beschluss fasste die Versammlung nicht. Schade um die Zeit der Bemühungen an diesem 11.11. Hilfreich wäre der Hinweis gewesen, dass Anträge zur Änderung des Frauenstatuts an die BDK (Bundesdelegiertenkonferenz) zu richten sind. Im Vorwege gegeben, hätte der Parteitag wie zuvor geplant am 12.11.11 beginnen können.

Eine positive Info: Für den Parteitag waren als Delegierte 58 Frauen und 55 Männer gemeldet!

Damit interessierte Menschen, Wählerinnen und Wähler sowie unsere Mitglieder das Grüne Frauenstatut bewerten und diskutieren und an der Weiterentwicklung arbeiten können, ist das Frauenstatut des LV SH mit Hinweis auf das Frauenstatut des Bundesverbandes zu entfernen oder durch dieses zu ersetzen.

Besondere Aufmerksamkeit ist hier gefordert:

Frauenstatut § 3 GREMIEN

(1) Alle Gremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu beschickende Gremien sind paritätisch zu besetzen.

Auszug aus der Antwort von Astrid Rothe-Beinlich (Bundesvorstand) auf Anfrage vom 18.11.2011: „...Im Übrigen gilt, dass die Landessatzungen zwar eigenständig regeln können, was in der Bundessatzung nicht geregelt ist. Die Bundessatzung mit Frauenstatut ist in diesem Falle aber das höherrangige Recht, dem die Landessatzung nicht widersprechen kann. Und da ist die Gremien-Regelung eindeutig als Muss-Bestimmung festgelegt.“

Die umgehende Änderung ist angebracht, da unsere Satzung während des Wahlkampfes zumindest in diesem wichtigen Punkt „stimmen“ sollte.

Wir bitten deshalb um Eure Zustimmung.

Anlage

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, POSTFACH 04 06 09, 10063 BERLIN

An die Landesvorstände,  
Landesgeschäftsstellen,  
Landtagsfraktionen und  
Kreisverbände von Bündnis 90/ Die Grünen

### **Bundesfrauenstatut**

#### **BUNDESVORSTAND**

**Astrid Rothe-Beinlich**  
Mitglied im Bundesvorstand  
Frauenpolitische Sprecherin

**Martin Wilk**  
Büroleiter

**Claudia Schlenker**  
Bundesfrauenreferentin

Platz vor dem Neuen Tor 1  
10115 Berlin  
Tel: +49 (30) 28 44 2 - 152  
Fax: +49 (30) 28 44 2- 252  
frauen@gruene.de  
www.rothe-beinlich.de

Berlin, 16.12.09

Liebe Freundinnen und Freunde,

"Die Hälfte der Macht" haben wir nicht nur unser Frauenkapitel im Wahlprogramm selbstbewusst überschrieben. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben als ein unverkennbares Markenzeichen für sich die Frauenquote und ein Frauenstatut zur Grundlage - und das ist nicht nur gut so, sondern unterscheidet uns wohltuend von denen, die zwar von Gleichstellung reden, aber ganz anders handeln. Und das zahlt sich auch aus, wenn wir uns anschauen, dass es immer wieder maßgeblich die Frauen sind, denen wir unsere guten Wahlergebnisse verdanken.

Trotzdem gibt es immer wieder in Landes- und Kreisverbänden Diskussionen oder Unklarheiten, was die Anwendung unserer Frauenquote anbelangt. Die aktuelle Entscheidung des Bundesschiedsgerichts im Fall Hamburg Nord möchten wir als Bundesvorstand zum Anlass nehmen, alle Landes- und Kreisverbände noch einmal darauf hinzuweisen, dass unser Frauenstatut als originärer Bestandteil unserer Satzung bei der Aufstellung aller Wahllisten zwingend zur Geltung kommen muss. Das beinhaltet auch, dass Männer nicht auf Frauenplätzen kandidieren dürfen, wenn eine Frau antritt.

Wie bereits in vorhergehenden Urteilen zu der Frage der Rechtmäßigkeit des Frauenstatuts wird auch im aktuellen Urteil des Bundesschiedsgerichts erneut festgestellt:

1. das Bundesfrauenstatut ist nicht nur eine Empfehlung sondern höchstes Satzungsrecht und dadurch zwingendes Recht.
2. das Frauenstatut widerspricht höherrangigem Recht nicht, sondern entspricht der Verfassung eher, als es ihr widerspricht
- und es ist 3. bei der Aufstellung aller Wahllisten anzuwenden. Das gilt auch, wenn durch Wahl-

#### **Bankverbindung:**

Bank: SEB AG Berlin, Kontonummer: 133 2755 800, Bankleitzahl: 100 101 11    [www.gruene.de](http://www.gruene.de)  
Steuernummer: 27/650/52494 beim Finanzamt für Körperschaften Berlin

rechtsreformen andere Wahlordnungen gelten, als sie zur Verabschiedung des Frauenstatuts bekannt waren.

Wir möchten mit diesem Schreiben deutlich machen, dass wir uns, unabhängig von den rechtlichen Fragen, die eindeutig zu Gunsten des Frauenstatuts geklärt sind, mit dieser Satzungsregelung bewusst dafür entschieden haben, der gesellschaftlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, als einem unserer zentralen politischen Ziele, Rechnung zu tragen. **Deshalb möchten wir euch auch noch darauf hinweisen, dass nach § 3 des Frauenstatuts die Parität auch bei allen Delegationen in Gremien von Bündnis 90/ Die Grünen einzuhalten ist. Dies ist bereits in unserem Grundkonsens festgelegt und wurde auch im Grundsatzprogramm erneut bestätigt und ist für uns selbstverständlicher Konsens.**

Neue Untersuchungen haben zudem bestätigt, dass nur da, wo klare rechtliche Regelungen greifen, eine paritätische Beteiligung von Frauen überhaupt erreichbar ist. Die alternierende Besetzung von Wahllisten ist also ein geeignetes, wenn nicht sogar ein notwendiges Mittel, um unser Ziel der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen zu gewährleisten.

Durch unser Frauenstatut sind wir aufgefordert, Strukturen und parteiinterne Regelungen so zu gestalten, dass Frauen ermutigt werden für Ämter und Mandate zu kandidieren. Dahinter steht unser Anspruch, unsere politischen Ziele bereits in unserer Partei Wirklichkeit werden zu lassen.

In diesem Sinne wünschen wir Euch allen auch auf diesem Wege noch einmal erholsame Feiertage, einen beschwingten Start in ein hoffentlich friedvolles neues Jahr und legen Euch einen wichtigen Termin ans Herz: am 17. und 18. April findet unsere Bundesfrauenkonferenz statt zum Thema: "Der Green New Deal - ein guter Deal für Frauen?!". Wir freuen uns, viele von Euch dort zu sehen.

Herzlichst  
für den Bundesvorstand,

*Astrid Toth - Beinlich*

## **Satzungsdebatte zum Frauenstatut**

**wörtlich zitiert wird: Marlene Löhr vom 10.01.2012:**

Die strittige Frage ist, ob der Landesverband ein eigenes Frauenstatut haben darf, welches unter anderem im Punkt der Gremienbesetzung von dem des Bundesverbandes abweicht.

Nach dem Parteiengesetz kann der Landesverband in seiner Satzung Dinge selber regeln, sofern die Bundessatzung zum entsprechenden Thema keine Vorschriften macht.

### **Parteiengesetz § 6 Satzung und Programm**

(1) Die Partei muß eine schriftliche Satzung und ein schriftliches Programm haben. Die Gebietsverbände regeln ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen, soweit die Satzung des jeweils nächsthöheren Gebietsverbandes hierüber keine Vorschriften enthält.

Diese Satzungsfreiheit ist auch in der Satzung des Bundesverbandes festgelegt:

### **Satzung Bundesverband § 10 STRUKTUR**

(1) Um eine dezentrale Parteigliederung und Basisdemokratie zu entwickeln, regelt die Satzung eine größtmögliche Autonomie der Orts-, Kreis- und Landesverbände. Entscheidende Organe sind die jeweiligen Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen.

(2) Die Kreis- und Landesverbände haben Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Programm und Satzung dürfen dem Grundkonsens der Bundesorganisation nicht widersprechen.  
Satzung Bundesverband Frauenstatut

*Die Satzung der Untergliederungen des Bundesverbandes dürfen demnach alle Angelegenheiten regeln, die nicht bereits in der Bundessatzung geregelt sind und die dem Grundkonsens der Partei nicht widersprechen. Das Frauenstatut der Bundespartei regelt die frauenpolitischen Angelegenheiten des Bundesverbandes, nicht jedoch der Landesverbände. Strittig auf dem Parteitag ist vor allem die Frage der Gremienbesetzung. In dieser Frage unterscheiden sich Bundesfrauenstatut und Landesfrauenstatut:*

### **Satzung Bundesverband Frauenstatut § 3 GREMIEN**

(1) Alle Gremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu beschickende Gremien sind paritätisch zu besetzen.

### **Satzung des Landesverbandes: Frauenstatut**

#### **1. Quotierung und Arbeit in Gremien**

Die Organe und Gremien des Landesverbandes, soweit sie aus Delegierten bestehen oder von dem Landesparteitag oder dem Kleinen Parteitag gewählt werden, sollen mindestens zur Hälfte von Frauen besetzt sein. Beim Aufstellen der Tagesordnung werden Tagesordnungspunkte von Frauen an die von ihnen gewünschte Position gesetzt.

#### **2. Wahlen**

Um die Mindestquotierung zu gewährleisten, sind Wahlverfahren so auszurichten, dass den Frauen die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen und Platz 1 immer ein Frauenplatz ist. Für die geraden Plätze können gleichzeitig Frauen und Männer kandidieren. Hier wählt die Wahlversammlung in direkter Konkurrenz zwischen den Kandidatinnen und Kandidaten gemäß der Wahlordnung. Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, wird der Platz bis zur nächsten ordentlichen Wahlversammlung freigehalten, wenn die Mehrheit der Frauen dies wünscht. Sollte auf dieser zweiten Wahlversammlung erneut keine Frau kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet diese Wahlversammlung über das weitere Verfahren. In diesem Fall entfällt das

Vetorecht der Frauen nach Punkt 4. Reine Frauenlisten sind möglich.

*Dieses Verfahren gilt entsprechend für Gremienwahlen des Landesverbandes  
Während nach dem Bundesfrauenstatut die Gremienbesetzung paritätisch zu erfolgen hat, ist nach dem Landesfrauenstatut eine deutliche Überquotierung bis hin zu reinen Frauengremien möglich.  
Die Regelung des Landesverbandes widerspricht nicht dem Grundkonsens der Partei, die strittige Frage ist aber, ob der Landesverband die Besetzung von Gremien abweichend vom Bundesverband regeln kann.*

Aus dem Grundkonsens:

(39) Ein Ziel der Politik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist es, Gleichberechtigung und paritätische Beteiligung von Frauen und Männern in allen gesellschaftlichen Bereichen zu verwirklichen. Deshalb sollen zur Erfüllung echter Parität Frauen bevorzugt werden, z.B. durch Mindestquotierung und besondere Fördermaßnahmen.

***Da der Bundesverband den Landesverbänden größtmögliche Satzungsautonomie zusichert, ist davon auszugehen, dass das Bundesfrauenstatut lediglich für die Gremien der Bundesebene gilt. Die Landesverbände können eigene Regelungen treffen, sofern sie nicht dem Grundkonsens der Bundespartei widersprechen. Ein solcher Widerspruch liegt mit dem Frauenstatut der Grünen SH nicht vor.***